## **GEMEINDE HIMMELKRON**

## LANDKREIS KULMBACH • OBERFRANKEN



## Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

	Ausgegeben am:			
Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:	Eingangsstempel Gemeinde:			
Gemeinde Himmelkron Klosterberg 9 95502 Himmelkron				
	Ansprechpartner: Bau- und Ordnungsamt Tel.: 09227/ 931-21 Frau Bescherer			
<u>Bitte beachten:</u> Mit den Arbeiten darf erst nach Zustimmung durch die Ge	meinde begonnen werden.			
Antragsteller/Grundstückseigentümer				
Name, Vorname:				
PLZ: Wohnort:				
Straße, Hs.Nr.:	Telefon:			
<u>Für die</u>				
□wohnbauliche Nutzung       □gewerbliche Nutzung         □landwirtschaftliche Nutzung       □vorläufige Erschließung	□gemischte Nutzung ng			
wird die				
□erstmalige Herstellung eines □Herstellu □Erweiterung/Änderung eines bestehenden	ung eines zweiten/weiteren			
Wasserhausanschlusses für das Gebäude/Grundstück beantra	<u>agt</u> .			
FlNr.: Gemarkung:				
Straße, Hs.Nr.:				
Größe It. Grundbuch:m², Noch nicht vermessen, von	oraussichtliche Größe: m²			
Bauherr (falls abweichend vom Grundstückseigentümer):				
Datum des voraussichtlichen Beginns der Baumaßnahme:				
Datum der planmäßigen Fertigstellung:				

Gemeinde Himmelkron 2
<u>Sanitärinstallateur</u>
Firma:
Anschrift:
Telefon: E-Mail:
Hinweis zum Sanitärinstallateur:  Die Firma ist im Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragen und somit befähigt, die Wasserinstallation durchzuführen.
Regenwassernutzung
□Es ist <b>keine</b> Regenwassernutzung geplant
☐Es ist <b>eine</b> Regenwassernutzung geplant mittels
Hinweis zur Regenwassernutzung:  Sofern eine Regenwasseranlage betrieben werden soll, ist dies dem Landratsamt Kulmbach (Gesundheitswesen zwingend anzuzeigen. Die Anlage darf nur von einer Fachfirma nach den Vorschriften der DIN 1988 und de Trinkwasserverordnung gebaut und betrieben werden. Vor allem ist sicher zu stellen, dass keine direkte Verbindung von Regenwasser- und Trinkwasseranlage möglich ist. Die Leitungen sind in unterschiedlicher Farbe zu kennzeichnen. Die Trinkwassernachspeisung ist nur über einen freien Auslauf oder über einen Rohrunterbrecher A1 erlaubt. Alle Entnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind mit den Worten "Kein Trinkwasser" schriftlich oder bildlic zu kennzeichnen! Regenwasseranlagen müssen regelmäßig gewartet werden.
Als Anlagen sind diesem Antrag gem. § 11 Wasserabgabensatzung (WAS) in 2-facher Ausführung folgende Unterlagen beizufügen:
<ul> <li>Lageplan im Maßstab 1:1000</li> <li>Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100</li> <li>Lageplan mit vorgesehenen Wasseranschluss und Lage/Standpunkt der Wasseruhr Maßstab 1:1000 (Trasse Wasserleitung vom Gebäude bis öffentlichen Anschlusspunkt farbig einzeichnen)</li> <li>Eigentumsnachweis des Grundstücks (z. B. Grundbuchauszug)</li> </ul>
Hinweis zum Datenschutz:  Die in diesem Formular von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Durchführun des entstehenden Benutzungsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzliche Berechtigungen erhoben. Die Daten werden ausschließlich zur Beitrags- und Gebührenabrechnung für das betreffend Grundstück und zur satzungsgemäßen Abwicklung des Benutzungsverhältnisses erfasst, gespeichert und verarbeite Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Wasserversorger um umfangreich Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederze gegenüber dem Wasserversorger die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Date verlangen, sofern es die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zulassen.
Hiermit beantrage/n ich/wir die Genehmigung zur Herstellung de Hauswasseranschlüsse gemäß der geltenden satzungsrechtlicher Bestimmungen der Wasserabgabensatzung (WAS), sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Himmelkron.
Alle Angaben erfolgten nach besten Wissen und Gewissen. Alle Arbeiten werden entsprechend der aktuellen Vorgaben der Trinkwasserverordnung ausgeführt. Die Hinweise zum Datenschutz wurden gelesen und es erfolgt die Zustimmung zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung de persönlichen Daten. Änderungen, von in diesem Antrag gemachten und durch Unterschrift bestätigten Angaben, sind der Gemeinde Himmelkron unverzüglich mitzuteilen.
Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

Hinweis: Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor geplanter Ausführung bei der Gemeinde Himmelkron einzureichen. Es gilt der Zeitpunkt, ab dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Abnahme erfolgt durch die technische Abteilung des Bau- und Ordnungsamtes. Mit Geldbuße kann gem. § 24 Nr. 3 WAS belegt werden, wer vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt.

Gemeinde Himmelkron 3

## Wichtige Hinweise aus der Wasserabgabesatzung:

Zulassung und Inbetriebnahme
 Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die

Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

- 2. Die Zustimmung zum Antrag und die Überprüfung des Anschlusses durch die technische Abteilung des Bau- und Ordnungsamtes befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- 3. Baubeginn (§ 11 Abs. 3 WAS)

Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. Eine Dichtheitsprüfung der erdverlegten Hausanschlussleitungen ist nachzuweisen.

- 4. Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse nach § 8 BGS-WAS
  - Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahmen des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Gebührenbescheid.
  - Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
  - Bei Errichtung/Herstellung eines zweiten Anschlusses ist zwingend eine Sondervereinbarung nach § 8 WAS zu unterzeichnen.
- 5. Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner nach § 15 BGS-WAS Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(WAS), die	e Beitrag	ıs- und G	ebührensatzung	zur Wa	sserabgabensa	Vasserabgabensa tzung (BGS-WAS) anerkennt. Die Sa	und die
können	auf	der	Homepage	der	Gemeinde	Himmelkron esehen werden.	unter
Ort, Datum	1		Ur	nterschrif	t Antragsteller		